

|                     |  |
|---------------------|--|
| <b>Zeitschrift:</b> | Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes |
| <b>Herausgeber:</b> | Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz  |
| <b>Band:</b>        | 21 (1913)  |
| <b>Heft:</b>        | 13   |
| <b>Artikel:</b>     | Weitverbreiteter Missbrauch des Roten Kreuzes  |
| <b>Autor:</b>       | [s.n.]   |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-546931">https://doi.org/10.5169/seals-546931</a>  |

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

stimmten Stunde gewöhnt sich jedes Kind von den ersten Lebenstagen an schnell an die Ordnung und Pünktlichkeit und hält sich im dunklen Schlafzimmer ruhig bis zur Speisung. Es wird nur unruhig und schreit, wenn es unpünktlich bedient wird. Nach kurzen Wochen, drei bis vier vielleicht, kann man bei gutem Gedeihen des Kindes die Nachtmahlung statt zweimal einmal und bald statt einmal einmal darreichen. Wenn es bei solchen Programmänderungen eine oder zwei Nächte etwas laut ist und Protest schreit, so müssen die Eltern, insbesondere der meist ungeduldige Vater, die etwas unbequeme, aber unumgängliche Elternpflicht auf sich nehmen und das Schreien eben einmal ertragen. Nachgegeben darf auch dem schmuckesten kleinen Prinzen oder dem niedlichsten Prinzen nicht werden, sonst wird jedesmal das Schreien bei erneuten Versuchen, das Kind an das für alle Teile vorteilhafte Durchschlafen zu gewöhnen, wieder angehen, und man steht vor denselben Schwierigkeiten.

Bei jeder Erziehung geht es ohne gewisse Strenge und Härte nicht ab, besonders bei einer guten Erziehung! Also muß man 2 oder 3 Nächte lang, mehr ist gewöhnlich nicht einmal notwendig, etwas streng mit dem Säugling und sich selbst sein, dann ist das für so schwer gehaltene Werk vollbracht, das Kind schläft durch, es ist erzogen! Dazu müssen die Eltern im allgemeinen selbst sich etwas mehr in Selbstzucht nehmen und das Schreien der Kleinen geduldiger ertragen.

Kein Säugling, kein Kind ohne Schreien! Es ist seine Unterhaltung, seine Kraftübung, aber auch seine Waffe! Belästigendes Säug-

lingsgeschrei wird, wenn es nicht der Ausdruck von Krankheit und Schmerz ist, nur verursacht durch schlechte, unpünktliche, unaufmerksame Abwartung!

Die dargestellte regelmäßige Ernährungsweise nach der Uhr im Verein mit pünktlichem Trockenlegen erhält dem Hause, in welches ein neuer Erdenbürger einpassierte, die Ruhe, sichert das gute Gedeihen des Säuglings und macht die Benützung des gefährlichen Schnullers gänzlich überflüssig. Das ist mehr als einmal mit völliger Sicherheit erprobt worden.

Der Ersatz für den bequemen Tröster ist ein vollkommener, zwar erfordert er Geduld und macht Mühe und Arbeit. Die Eltern sündigen, welche ihrem Säugling die pflichtmäßige Geduld, Arbeit und Mühe nicht erzeigen, und seinen Kriegslärm mit der mörderischen Waffe, dem Schnuller, zu parieren suchen! Dieses Ungeheuer, das mit seinem Gift soviel Unheil anrichtet, werde bekämpft und vernichtet, wo es sich nur blicken läßt! Wie ein böser Drache haust es im Lande, es bedroht das Gedeihen und das Heranwachsen eines reichen Nachwuchses der Nation, deren Zukunft sich gerade auf ihn gründet!

Der Kampf gegen den Drachen ist ungefährlich. Darum ist jeder verpflichtet, zu kämpfen und zu vernichten, wenn er den Drachen antrifft, besonders aber alle, welche ihm Opfer überantwortet haben; denn sie fühnen dadurch eine Sünde!

Der Sieg in diesem Kampfe bedeutet aber eine segensreiche Tat für das Allgemeinwohl!

(„Gesundheitslehrer“.)

## Weitverbreiteter Mißbrauch des Roten Kreuzes.

Darüber schreibt das Bulletin des amerikanischen Roten Kreuzes folgendes:

„Die Häufigkeit, mit welcher das Zeichen

und der Name des Roten Kreuzes mißbraucht wird, zeigt, daß Unwissenheit und Unkenntnis des Mißbrauchsgegesetzes noch sehr ver-

breitet sind. Das amerikanische Rote Kreuz wird fortwährend auf solche Gesetzesübertretungen aufmerksam gemacht, die durch harmlose Mitbürger begangen werden, welche sicher den Namen und das Zeichen des Roten Kreuzes für geschäftliche oder gemeinnützige Zwecke nicht brauchen würden, wenn sie wüßten, daß ein Gesetz existiert, welches einen solchen Gebrauch streng und unter Strafandrohung unterläßt.

Mit der Gründung der Rot-Kreuz-Gesellschaften wurde auch bei allen zivilisierten Nationen der Welt der Wunsch lebendig, einen Namen und ein Zeichen für alle Rot-Kreuz-Vereine der Welt zu schaffen, und es wurde dabei als wichtigstes Moment angesehen, daß deren Gebrauch einzige und allein diesen Rot-Kreuz-Gesellschaften und dem Armeesanitätspersonal, welch letzteres im Kriegsfall mit dem Roten Kreuz eng verbunden ist, gestattet sein solle. Bei Anlaß der Revision der Genfer Konvention wurden auch Vorschriften aufgestellt, nach welchen jeder der Konvention beitretende Staat sich verpflichtete, Gesetze zu erlassen, die innerhalb seiner Grenzen den Gebrauch des Roten Kreuzes einzige auf die offiziell anerkannten Rot-Kreuz-Gesellschaften und den Armeesanitätsdienst beschränken.

Dieser Beschuß ging aus der Erkenntnis hervor, daß es notwendig ist, ein Zeichen und einen Namen für einen ganz bestimmten und beschränkten Zweck zu schaffen, damit die an diesem Werk Beteiligten auf dem ganzen Erdkugel sofort erkannt werden können. Wo das Zeichen des Roten Kreuzes erblickt wird, soll es gleichbedeutend sein mit dem Begriff „Neutralität“, nicht nur im Bereich der betreffenden Nation selbst, sondern unter allen Rassen und Glaubensbekenntnissen und gleichbedeutend auch mit dem Begriff „Humanität“, die weder Grenzen noch Farben, weder Unterschiede von Rasse und Religion kennt, noch eine Klassentrennung.“

Das Bulletin des amerikanischen Roten

Kreuzes bringt sodann den Wortlaut des Artikels 4 seines darauf bezüglichen Gesetzes. Der in unserm schweizerischen Gesetz entsprechende Abschnitt, der in genau dem gleichen Sinn geschrieben ist, lautet, nachdem festgelegt ist, daß zum Gebrauch dieses Namens und Zeichens in der Schweiz, außer dem Heeresanitätsdienst, nur berechtigt sind: Das internationale Komitee, der schweizerische Zentralverein und seine anerkannten Hilfsorgane, folgendermaßen:

„Art. 2. Wer, ohne zur Verwendung des Zeichens des Roten Kreuzes auf weißem Grunde oder der Worte „Roten Kreuz“, „Genfer Kreuz“ berechtigt zu sein, dieses Zeichen oder diese Worte oder damit zu verwchselnde ähnliche Zeichen oder Worte auf Erzeugnissen oder deren Verpackung anbringt oder derart bezeichnete Erzeugnisse verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt oder jene Zeichen oder Worte in anderer unbefugter Weise verwendet, wird mit Geldbuße bis zu Fr. 500 oder mit Gefängnis bis zu einem Monat oder mit Geldbuße und mit Gefängnis innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft.“

Nun, so fährt das Bulletin fort, wird jeder auch nur etwas aufmerksame Mitbürger solche Gesetzesverletzungen sehr oft beobachten können. Das Rote Kreuz wird als Reklame benutzt von Drogisten, Coiffeuren, Handwerkern, von Wohltätigkeitsvereinen und religiösen Organisationen. Ärzte führen ein rotes Kreuz auf ihren Automobilen, Spitäler auf ihren Krankenwagen etc. Das alles wird man doch unmöglich einer absichtlichen Gesetzesverlegung in die Schuhe schieben wollen. Das amerikanische Rote Kreuz glaubt, daß, wenn einmal die Existenz und der Wortlaut dieses Gesetzes allgemeiner bekannt sein werden, auch die Zahl dieser Gesetzesübertretungen stetig abnehmen wird. Das Justizdepartement der Vereinigten Staaten ist auch bereit, in denjenigen Fällen unerbittlich einzuschreiten, wo Fehlbare, nachdem sie auf das Ungezügliche ihres Vorgehens aufmerksam gemacht worden sind, trotzdem mit der unerlaubten Verwendung des Roten Kreuzes zufahren.

Dabei besteht nicht etwa die Absicht, mit

aller Schärfe gegen diejenigen vorzugehen, die aus offenkundiger Unwissenheit das Gesetz übertreten, und die Behörden haben das volle Vertrauen, daß die meisten Fehlbaren ebenso willig, wie rasch mit diesen Übertretungen abfahren werden, wenn ihnen das Ungezügliche ihres Vorgehens zur Kenntnis gebracht wird.

Jedes Mitglied des Roten Kreuzes und jeder Leser des Bulletins (wir wollen ruhig sagen, auch jeder Leser des schweizerischen Roten Kreuzes) soll sich als Wächter des Gesetzes betrachten, und alle diejenigen, welche sich gegen das Schutzgesetz des Roten Kreuzes verfehlten, seien es Geschäftslute oder Wohltätigkeitsvereine &c., auf das Gesetz aufmerksam machen.

Diejenigen, die solche Gesetzesübertretungen beobachten, werden der Öffentlichkeit einen Dienst erweisen, wenn sie darüber dem betreffenden Rot-Kreuz-Komitee Anzeige erstatten, indem sie jedesmal Namen und Adresse

der Fehlbaren mitteilen und über die Art des Missbrauchs Bericht geben können. Gedruckte Abzüge des Gesetzes werden jedem, der es wünscht, gerne zugesellt werden."

Wir möchten diese Auslassungen voll und ganz unterschreiben. Was da in unsrer großen Schwester-Republik gerügt wird, trifft auch für uns Schweizer zu. Auch bei uns beruhen die zahlreichen Gesetzesüberschreitungen in dieser Sache wohl seltener aus Absicht, als aus Gedankenlosigkeit. Wir haben jüngst einen von einer Gemeindebehörde eben angeschafften Krankenwagen mit dem roten Kreuze geschmückt. Das ist nun einfach gesetzwidrig, und an den Mitgliedern der Rot-Kreuz-Vereine und Samaritervereine ist es, die fantonalen Behörden oder die Geschäftsstelle des schweizerischen Roten Kreuzes auf solche Vorkommen aufmerksam zu machen, damit dem Wortlaut des Gesetzes Nachdruck verschafft werden kann.

### Humoristisches.

**Vom heißen Sommer.** „Leiden Ihre Gäste auch recht unter der Hitze, Herr Hotelier?“ — „Das glaub' ich! Gestern sind sogar die drei galizischen Juden baden gegangen!“

### Ein Regenschirm

ist bei Anlaß der Delegiertenversammlung in Appenzell verwechselt worden. Herr Gautsch-Peyer, Sekretär der Transportkommission Basel, Frobenstraße 77, bittet um Zusendung seines Schirmes (Nadelstock aus Eisen mit halbseidenem Überzug, Griff gebogen mit grünen Kerbrillen) und wird nach Empfang den eingetauschten Bruder an seine Adresse senden.

### Berichtigung.

Wir werden auf einen Irrtum aufmerksam gemacht, der sich in unsern Jahresbericht pro 1912 eingeschlichen hat. Auf Seite 17 steht, daß sich außer Winterthur alle Kolonnen am Zentralkurs beteiligt haben. In Wirklichkeit hat die Winterthurer Kolonne den Kurs ebenfalls mit zwei Mann beschiickt.

**Das Zentralsekretariat.**